



Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Potentialflächenermittlung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Januar 2025



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
Schulstraße 6a
67742 Lauterecken

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG UND PLANUNGSANLASS	2
1. Aufgabenstellung	2
2. Vorgehensweise	3
3. Das Plangebiet der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein	3
B. PLANERISCHE GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	6
1. Vorgaben der Landesplanung Rheinland-Pfalz – LEP IV.....	6
2. Vorgaben der Regionalplanung – Planungsgemeinschaft Westpfalz.....	9
3. Vorgaben aufgrund von Bundesgesetzen	10
4. Bauleitplanung.....	11
C. POTENTIALERMITTLUNG INNERHALB DER VERBANDSGEMEINDE LAUTERECKEN-WOLFSTEIN	12
1. Restriktionsanalyse.....	12
1.1. Ausschlussflächen aufgrund der tatsächlichen Nutzung.....	12
1.2. Ausschlussflächen aufgrund von Fachgesetzen/Fachplanungen	13
1.3. Ausschlussflächen aufgrund von übergeordneter Planung.....	15
1.4. Übersicht Restriktionsanalyse	16
2. Eignungsanalyse	16
2.1. Positivkriterien.....	17
2.2. Förderfähigkeit nach EEG	18
3. Einschränkungen	18
4. Ergebnis der Potentialermittlung	19
D. VORGEHENSWEISE DER ENTWICKLUNG VON PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN INNERHALB DER VERBANDSGEMEINDE LAUTERECKEN-WOLFSTEIN.....	19
1. Standortkonzept	19
1.1. Vorabstimmung mit einschlägigen Trägern öffentlicher Belange	19
1.2. Bürgerbeteiligung / -informationen zum Standortkonzeptes.....	19
1.3. Regionale Wertschöpfung	19
2. Überprüfung der raumordnerischen Verträglichkeit.....	20
3. Flächennutzungsplanung	21
3.1. Vollständige Übernahme	22
3.2. Eventualplanung Fortschreibung im Parallelverfahren.....	22
3.3. Vorgehensweise der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein	22
4. Bebauungsplanung	24
E. FAZIT	24
F. ANHANG	25

A. EINLEITUNG UND PLANUNGSANLASS

1. Aufgabenstellung

Der stetig voranschreitende Klimawandel sowie die Auswirkungen des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine haben die Dringlichkeit zum Fortschritt der Energiewende aufgezeigt.

In diesem Zusammenhang wird der Solarenergie, als erneuerbare Energiequelle, zur Beendigung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland und zur Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft eine entscheidende Rolle zugesprochen. So können photovoltaische Energie, eine der kostengünstigsten verfügbaren Stromquellen, und solarthermische Technologien, die Wärmeenergie aus erneuerbaren Quellen zu niedrigen Kosten pro Wärmeeinheit liefern, rasch eingesetzt werden und auch unmittelbare Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen bieten.

Diese Aspekte wurden von der 2021 gewählten Landesregierung von Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich dahingehend aufgegriffen, dass sich die Landesregierung das energiepolitische Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung soll im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand sollen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.¹

Parallel hierzu erfuhr auch die Gesetzgebung durch zahlreiche Gesetzesinitiativen der Bundesregierung - insbesondere im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie das Baugesetzbuch (BauGB) - umfangreiche Änderungen und Ergänzungen. So zählen Photovoltaikanlagen beispielsweise laut der Gesetzesänderung des Baugesetzbuchs vom 11.01.2023 zu den sog. privilegierten Vorhaben im Außenbereich, wenn diese innerhalb eines 200 m breiten Korridors von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen realisiert werden sollen.

Da davon auszugehen ist, dass neben den energiepolitischen Zielen auch die attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen fortbestehen und in diesem Zusammenhang einzelne Anlagen ohne klare Bedingungen genehmigt werden könnten, könnte es in der Folge insbesondere zu einer nachteiligen Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes, aber auch einer Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange innerhalb der Verbandsgemeinde kommen, wenn PV-Freiflächenanlagen plan- und maßlos über das Verbandsgemeindegebiet entwickelt werden. Somit stellt die Steuerung der Errichtung von PV-Freianlagen eine aktuelle Planungsaufgabe dar.

Da die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nur möglich ist, wenn sie im Geltungsbereich eines zumindest auch hierfür aufgestellten Bebauungsplans nach § 30 BauGB realisiert werden, gibt das Entwicklungsgebot, nach dem der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 BauGB), der Verbandsgemeinde

¹ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz 2023, Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien, S. 1

die Möglichkeit, großräumig im Rahmen des Flächennutzungsplanes eine Standortfestlegung zu treffen.

Dadurch wird die vom Gesetzgeber hervorgehobene aktive Rolle der Planungshoheit der Gemeinden bei der Standortplanung deutlich.

Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ist daher bestrebt, eine geordnete Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft und die Landwirtschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die vorliegende Untersuchung soll hierzu einen Beitrag leisten.

2. Vorgehensweise

Entsprechend der in Kapitel 1 beschriebenen Aufgabenstellung wurden Kriterien zusammengestellt, anhand derer die für die Photovoltaiknutzung ungeeignete bzw. aufbauend auf den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein nicht erwünschte Flächen herausgefiltert wurden (Restriktionsanalyse). Die Zusammenstellung der Kriterien für die Restriktionsanalyse erfolgte anhand der Betrachtung der tatsächlichen Nutzung, der Vorgaben aufgrund von Fachgesetzen und Fachplanungen sowie der Belange der Raumordnung (Planungsgemeinschaft Westpfalz).

Die Ermittlung von Potentialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollte sich an einer nachhaltigen Raumentwicklung, bei der die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen sind, orientieren. Dementsprechend konzentrierte sich die Suche auf Flächen mit geringem umweltbezogenen Konfliktpotential und auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von unbelastetem Freiraum mit bedeutenden Funktionen für den Ressourcenschutz.

Die Erarbeitung der PV-Studie erfolgte iterativ sowie in fortlaufender Abstimmung mit der Verwaltung. Durch diesen Prozess könnte im Fall, dass im Rahmen der Restriktionsanalyse die Flächenkulisse zu sehr eingeschränkt wurde, durch Ausschalten bzw. Aufweichen einzelner Kriterien die Flächenkulisse weiter konkretisiert werden. Das Ergebnis der PV-Studie gibt schließlich die Ergebnisse der Beratung mit der Verwaltung und dem Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Bauwesen und Umweltschutz sowie die Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat wieder.

Das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung innerhalb des Verbandsgebietes dient als Grundlage zur raumverträglichen Steuerung künftiger Ansiedlungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und soll gleichzeitig die Landschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen schützen.

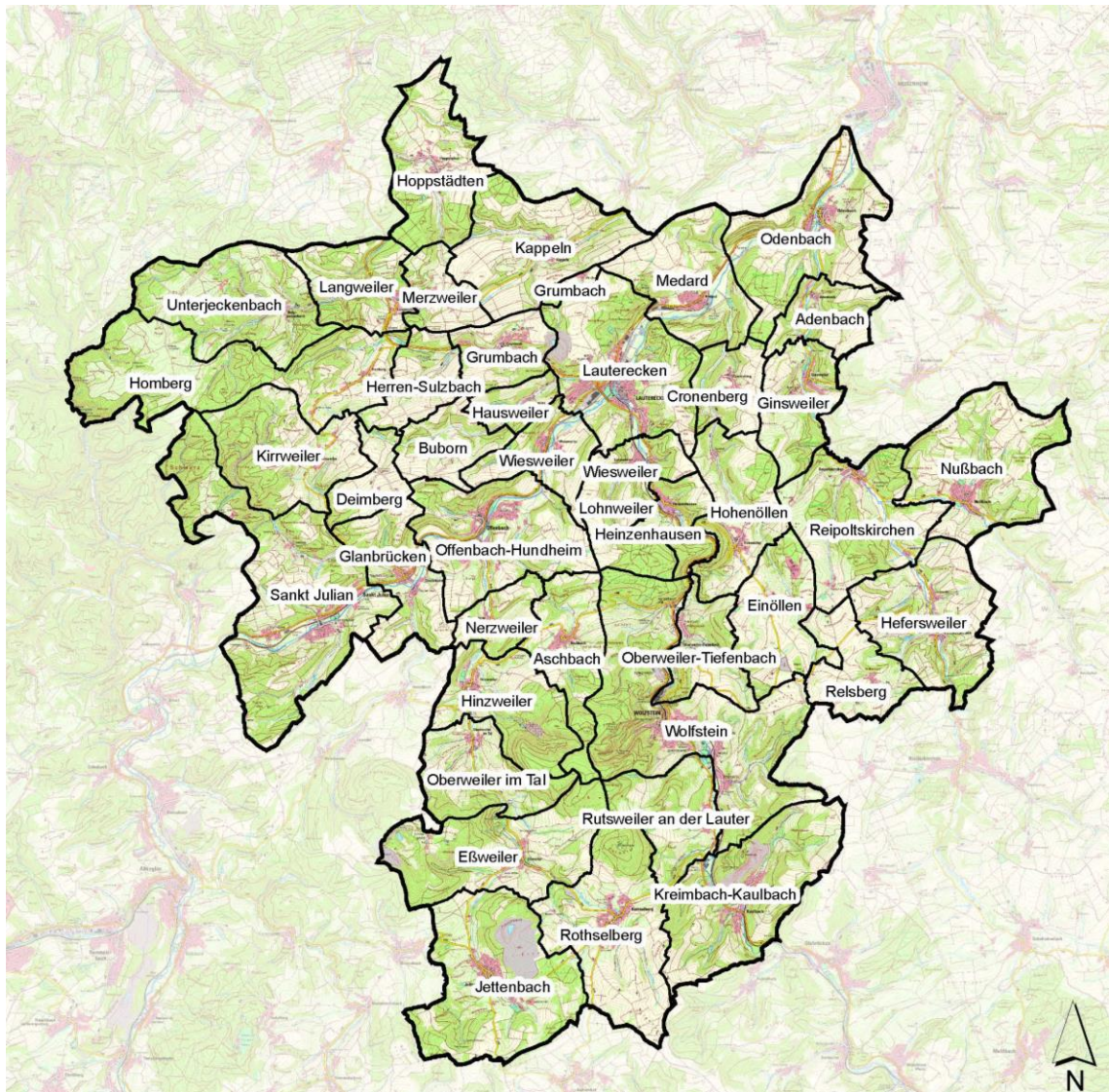
3. Das Plangebiet der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein liegt im Nordosten des Landkreises Kusel in Rheinland-Pfalz. Sie befindet sich in der Planungsregion Westpfalz, nordöstlich des Mittelzentrums Kusel sowie nördlich des Oberzentrums Kaiserslautern gelegen.

Die Bundesstraße B270 verläuft vom südlich gelegenen Oberzentrum Kaiserslautern durch die Städte Wolfstein und Lauterecken nach Norden durch das Verbandsgemeindegebiet. Vom westlich gelegenen Mittelzentrum Kusel kommt die Bundesstraße 420 und läuft über die Stadt Lauterecken weiter nach Osten durch das Gebiet der Verbandsgemeinde. In der Stadt Lauterecken befindet sich der Kreuzungspunkt der beiden Bundesstraßen. Über die Bundesstraßen besteht die Anbindung an die umliegenden Bundesautobahnen A6 und A62 im Süden, sowie die Bundesstraße B41 im Norden. Somit sind Anbindungen in das benachbarte Bundesland Saarland, den Hunsrück, das Rhein-Main und das Rhein-Neckar-Gebiet gegeben.

Im Verbandsgemeindegebiet Lauterecken-Wolfstein liegen die Bahnhöfe Kreimbach-Kaulbach, Roßbach, Wolfstein, Reckweilerhof, Heinzenhausen, Lohnweiler und Lauterecken welche über die Regionalbahn RB66 an das Oberzentrum Kaiserslautern sowie darüber an das überregionale Schienennetz angebunden sind.

Die Verbandsgemeinde setzt sich aus den folgenden 41 Ortsgemeinden zusammen: Adenbach, Aschbach, Buborn, Cronenberg, Deimberg, Einöllen, Eßweiler, Ginsweiler, Glanbrücken, Grumbach, Hausweiler, Hefersweiler, Heinzenhausen, Herren-Sulzbach, Hinzweiler, Hohenöllen, Homberg, Hoppstädten, Jettenbach, Kappeln, Kirrweiler, Kreimbach-Kaulbach, Langweiler, Lauterecken, Lohnweiler, Medard, Merzweiler, Nerzweiler, Nußbach, Oberweiler im Tal, Oberweiler-Tiefenbach, Odenbach, Offenbach-Hundheim, Reipoltskirchen, Relsberg, Rothselberg, Rutsweiler an der Lauter, Sankt Julian, Unterjeckenbach, Wiesweiler, Wolfstein.



Plangebiet Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein (Quelle: BBP eigene Darstellung, 05/2024)

Der Verwaltungssitz befindet sich in der Stadt Lauterecken, in der Stadt Wolfstein befindet sich eine zweite Verwaltungsstelle. Die Gesamtfläche des Verbandsgemeindegebiets beträgt knapp 240 km² und setzt sich wie folgt aus den Flächengrößen und -anteilen der Ortsgemeinden zusammen:

Tabelle 1: Flächengrößen und -anteile der Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein (Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 08/2023)

	Fläche ² [km²]	Flächenan- teil [%]		Fläche [km²]	Flächenan- teil [%]
Sankt Julian	14,09	5,92	Einöllen	4,89	2,05
Stadt Wolfstein	13,75	5,77	Oberweiler im Tal	4,71	1,98
Homburg	10,98	4,61	Glanbrücken	4,66	1,96
Jettenbach	10,42	4,38	Aschbach	4,45	1,87
Kreimbach-Kaulbach	9,03	3,79	Rutsweiler an der Lauter	4,31	1,81
Stadt Lauterecken	8,89	3,73	Langweiler	4,16	1,75
Rothselberg	8,75	3,67	Ginsweiler	3,99	1,68
Nußbach	8,11	3,41	Relsberg	3,82	1,60
Eßweiler	8,09	3,40	Grumbach	3,34	1,40
Odenbach	7,49	3,33	Wiesweiler	3,33	1,40
Offenbach-Hundheim	7,85	3,30	Oberweiler-Tiefenbach	3,21	1,35
Kappeln	7,68	3,22	Adenbach	2,94	1,23
Unterjeckenbach	7,54	3,17	Herren-Sulzbach	2,92	1,23
Reipoltskirchen	7,49	3,14	Buborn	2,85	1,20
Hefersweiler	7,2	3,02	Cronenberg	2,65	1,11
Kirrweiler	6,36	2,67	Merzweiler	2,27	0,95
Hoppstädten	6,23	2,62	Heinzenhausen	2,21	0,93
Medard	5,98	2,51	Nerzweiler	2,13	0,89
Hinzweiler	5,32	2,23	Deimberg	2,12	0,89
Hohenöllen	5,16	2,17	Hausweiler	1,56	0,66
Lohnweiler	4,94	2,07	VG Lauterecken-Wolfstein	238,16	100

² Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Meine Verbandsgemeinde, Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, Stand 06/2023.

B. PLANERISCHE GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

Hinsichtlich der Steuerung von raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen stehen der Raumordnung ihre Raumordnungspläne (LEP IV und RROP) mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als raumordnerische Instrumente zur Verfügung.

Des Weiteren sind großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, nicht bauplanungsrechtlich privilegiert und somit nur im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zulässig.

1. Vorgaben der Landesplanung Rheinland-Pfalz – LEP IV

Gemäß Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ des geltenden Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) vom 25.11.2008 ist eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Unter dem Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung gilt es, die CO₂-Emissionen zu reduzieren und auch die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren, um so die Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu berücksichtigen. Dabei stellt der Ausbau erneuerbarer Energien neben der Energieeinsparung, einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung sowie der Stärkung der eigenen Energieversorgung einen der vier wichtigen Pfeiler der zukunftsgerechten und klimaverträglichen Energiepolitik in Rheinland-Pfalz dar.

Auch wenn das LEP IV selbst keine konkreten Ziele zum Klimaschutz in Rheinland-Pfalz vorgibt, verweist es auf die Vorgaben der §§ 4 und 5 des Landesklimaschutzgesetzes (LKSG).

Gemäß Grundsatz G 161 des LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.³

Weiterhin sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünflächen errichtet werden (vgl. G 166).⁴

Zwischenzeitlich wurde die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) beschlossen und bekanntgemacht.⁵ In der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV wurden insbesondere die folgenden Ziele und Grundsätze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verfasst:

„G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

Z 166 b-neu

Das Ziel 166 b enthält den Auftrag an die regionale Planungsgemeinschaft zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik,

³ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2008, S. 158

⁴ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2017, 3. Teilfortschreibung, S. 12.

⁵ Homepage des Ministeriums des Innern und für Sport, aufgerufen unter: <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung-lep-iv>, am 26.06.2023.

insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

G 166 c-neu

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.“⁶

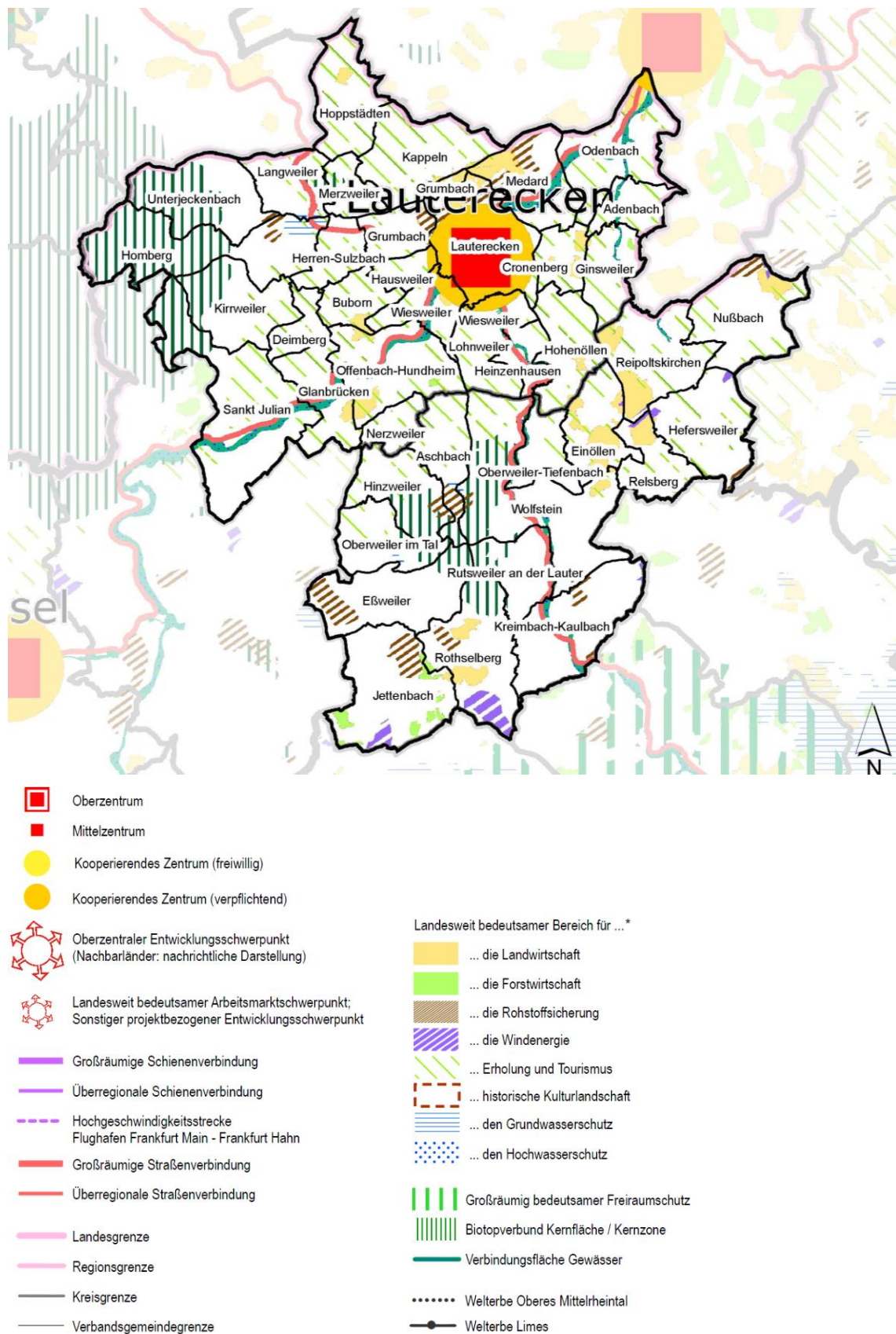
Die in G 166 genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich aus der Bodenwertzahl ableiten, welche jedoch regional anhand der Ertragsmesszahl (EMZ) als Kenngröße zu differenzieren ist. Landesweit liegt die durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Es kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Die lokal typischen durchschnittlichen EMZ können je kommunaler Verwaltungseinheit von dem landesweiten Wert abweichen.⁷

Weitere raumordnerische Ausweisungen auf Ebene der Landesplanung innerhalb des Verbandsgemeindegebietes umfassen - neben landesweit bedeutsamen Bereichen für die Landwirtschaft (G 121) - landesweit bedeutsame Bereiche für Erholung und Tourismus, für die Forstwirtschaft und die Rohstoffsicherung.

Die Änderungen, die durch die 4. Teilfortschreibung des LEP hervorgehen, werden künftig eine Anpassung der Regionalplanung erfordern.

⁶ Homepage des Ministeriums des Innern und für Sport, aufgerufen unter: <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung-lep-iv>, am 26.06.2023

⁷ Gemäß mündlicher Aussage des Innenministeriums als Verordnungsgeber des LEP IV ist die Ertragsmesszahl der Ackerzahl gleichzusetzen (Mai 2023).



Aussagen des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) für das Gebiet der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein (Quelle: Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, 2008), eigene Darstellung BBP 05/2024

Ziele der Raumordnung**Zentrale Orte**

-  Oberzentrum (Z_N 1)
-  Mittelzentrum (Z_N 2)
-  Mittelzentrum, Kooperation verpflichtend (Z_N 2)
-  Grundzentrum (Z 3), (< > in Funktionsteilung)

-  Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15)
-  Regionaler Grünzug (Z 19)
-  Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28)
-  Vorranggebiet Windenergienutzung (Z 56)
-  Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z 32)
-  Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers (Z 36)
-  Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z 30)

Funktionales Straßennetz

-  Großräumige Verbindung (Z_N 40)
-  Überregionale Verbindung (Z_N 40)
-  Regionale Verbindung (Z 41)
-  Regionale Verbindung (geplant)
-  Flächenerschließende Verbindung (Z 41)

Funktionales Schienennetz

-  Großräumige Verbindung (Z_N 40)
-  Überregionale Verbindung (Z_N 40)
-  Regionale Verbindung (Z 41)
-  Flächenerschließende Verbindung (Z 41)
-  Räumliche Freihaltung entwidmeter Bahntrassen (Z 47)

Grundsätze der Raumordnung

-  Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (G 16)
-  Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25)
-  Siedlungsäzür (G 20)
-  Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (G 33)
-  Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G 37)
-  Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (G 39)

Weitere Planinhalte

-  Landesweiter Biotopverbund (N)
-  Grünbrücke/Querungsmöglichkeit (N)
-  Siedlungsfläche Wohnen
-  Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe
-  Sonderfläche Bund
-  Sonstige Freiflächen
-  Sonstige Waldflächen
-  Gewässer
-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Verbandsgemeindengrenze (Stand: 01.01.2020)

3. Vorgaben aufgrund von Bundesgesetzen

Großflächige Freiflächen Photovoltaikanlagen sind als selbständige Anlagen im Außenbereich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig, solange es sich nicht um eine Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und/oder Nr.9 BauGB handelt.

Privilegiert sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB solche Vorhaben, welche bis zu einer Breite von 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen befinden realisiert werden sollen. Demnach sind für diese Vorhaben kein Bebauungsplanverfahren sowie eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Für Vorhaben, die sich außerhalb dieses 200-Meter-Korridors befinden, muss weiterhin ein Bebauungsplanverfahren sowie eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Mit der letzten Änderung des BauGB wurden darüber hinaus auch gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB Vorhaben privilegiert, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dienen (sog. Agri-Photovoltaik (Agri-PV)).

4. Bauleitplanung

Gemäß der kommunalen Planungshoheit obliegt der zuständigen Kommune bzw. dem sonstigen Träger der Bauleitplanung die Entscheidung, ob und auf welchen Flächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden sollen.

Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden i. d. R. als Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan bzw. als sonstiges Sondergebiet i.S.v. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in einem Bebauungsplan ausgewiesen

Potentielle Standorte oder eine Flächensteuerung für Photovoltaikanlagen wurden über den derzeit gültigen Flächennutzungsplan nicht vorgenommen. Gleichwohl werden in der aktuellen Gesamtfortschreibung die gegenwärtig bekannten PV-Vorhaben bereits berücksichtigt und als Sonderbaufläche für Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „PV“ dargestellt. Im weiteren Flächennutzungsplanverfahren ist seitens der Vorhabenträger der Nachweis über die Einhaltung des Kriterienkatalogs zu erbringen. Planungen nach Abschluss des gegenwärtig betriebenen Flächennutzungsplanverfahrens bedürfen einer eigenen Flächennutzungsplanänderung. Auf die Möglichkeiten wird in Kapitel D.4 eingegangen.

Im Zuge darüber hinaus anstehender Projektrealisierung wird demnach die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Realisierung anstehender PV-FFAs erforderlich.

C. POTENTIALERMITTLUNG INNERHALB DER VERBANDSGEMEINDE LAUTERECKEN-WOLFSTEIN

Die fehlende Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Außenbereich (abgesehen von der Privilegierung entlang von Autobahnen und Schienenweg in einem 200-Meter-Korridor) und der damit fehlenden Ausschlusswirkung, macht die vom Gesetzgeber hervorgehobene aktive Rolle der Gemeinden bei der Standortplanung deutlich.

Sie ist damit nicht an die Standorte gebunden, die ein potenzieller Betreiber nutzen möchte, sondern kann fachlich begründet und ergebnisoffen prüfen, ob im Gemeindegebiet geeignete Standorte vorhanden sind.

Die Ermittlung potentieller Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein erfolgte in einem mehrstufigen Prozess. In einem ersten Schritt wurden Flächen aufgrund verschiedener Kriterien ausgeschlossen (Restriktionsanalyse).

1. Restriktionsanalyse

Bei der Restriktionsanalyse wurden Bereiche ermittelt, welche aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für eine Photovoltaik-Freiflächennutzung zur Verfügung stehen. Diese Flächen sind mit erheblichen Konflikten in Bezug auf die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage verbunden und einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. nicht oder nur schwer zugänglich und wurden daher bei den nachfolgenden Prüfungen nicht weiter berücksichtigt.

1.1. Ausschlussflächen aufgrund der tatsächlichen Nutzung

Die Ausschlussflächen aufgrund der Nutzungen gemäß Flächennutzungsplan setzen sich aus nachfolgenden Nutzungen zusammen:

Tatsächliche Nutzung	
Siedlungsflächen	Eine Steuerung von PV-Freianlagen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes erfolgt ausschließlich im Außenbereich definiert nach § 35 Abs. 1 BauGB. Daher werden alle bestehenden sowie im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungs- und Entwicklungsflächen ausgeschlossen. Mit Ausnahme der nach EEG gesondert zu behandelten Flächen (bspw. Konversionsflächen) wurden daher sämtliche Siedlungsflächen auf Grundlage der ALKIS-Daten sowie des Flächennutzungsplans von der weiteren Flächenanalyse ausgeschlossen. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt eine generelle Prüfung der dargestellten Siedlungsflächen, wodurch Rücknahmen und Neuausweisungen erfolgen können. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dadurch ein Konflikt mit der hier in Rede stehenden Studie entsteht.
Gehölz- und Waldflächen	Da mit der Inanspruchnahme von Gehölzflächen, eine Rodung der Gehölze einhergeht und sich damit Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben, die es dementsprechend auszugleichen gilt, wird von einer Betrachtung der Gehölzflächen abgesehen.

	Waldflächen sind für die weitergehende Analyse ebenfalls ausgeschlossen.
Gewässer / Gewässerflächen	Fließgewässer stehen der PV-Nutzung auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung und werden deshalb als Ausschlusskriterium behandelt.
Verkehrsflächen	Verkehrsflächen, wie Bundeautobahnen, Bundes-, Kreis- und Landstraßen sowie Wirtschafts- und Betriebswege nach Verkehrsverwaltung, zählen zur Ausschlusskulisse.

Die die tatsächlichen Nutzungen auf der gesamten Fläche der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ist

➤ *Karte 01 Gesamtkulisse der Nutzungen*

der Anlage zu entnehmen. Hier sind ebenfalls die landwirtschaftlichen Flächen verzeichnet, auch wenn diese der Ausschlussfläche nicht zugeordnet wurden.

1.2. Ausschlussflächen aufgrund von Fachgesetzen/Fachplanungen

Folgende Ausschlusskriterien zugunsten der Belange von Natur und Landschaft wurden in der Restriktionsanalyse angewandt und sind in

➤ *Karte 02 Ausschlusskriterien aufgrund naturschutzfachlicher Bestimmungen*

der Anlage dargestellt:

Schutzgebiete nach BNatSchG	
Natura2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Natura2000-Gebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, für die ein besonderer Schutz erforderlich ist. Da großflächige PV-Anlagen eine flächenhafte Bebauung darstellen und Beeinträchtigungen, wie ▪ Zerschneidung von Wegebeziehungen, ▪ Unterbindung der Zugänglichkeit von Freiflächen, ▪ Barrierewirkung und Flächenentzug durch Einzäunung, ▪ Veränderung der Lebensraumstrukturen, ▪ Einbringung von technischen Elementen, ▪ Störung durch Spiegelungen, ▪ Blendwirkungen und weitere visuelle Störungen, hervorgerufen können, die nicht mit dem jeweiligen Schutzzweck verträglich sind, werden die Natura2000-Gebiete von der weiteren Potentialflächenermittlung ausgeschlossen. Folgende FFH Gebiete befinden sich in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein: ▪ „Königsberg“ (FFH 6411-302) ▪ „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH 6310-301)

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	„Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist [...]“ Da nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle „Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, [...] verboten [sind]“, sind demnach großflächige Photovoltaik-Anlagen in diesen Gebieten auszuschließen. Im Norden der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein befindet sich das folgende Naturschutzgebiet: ▪ „Atzels Berg – Brecher Berg“ (NSG-7300-198)
Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	„Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist [...]“ Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind „unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“ Demnach zählen Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG zur Ausschlusskulisse. Im Süden der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein befindet sich das folgende Landschaftsschutzgebiet: ▪ Königsland (LSG-7336-012)
Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile nach § 28 und § 29 BNatSchG	Naturdenkmale sind durch Erklärung festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu einer Größe von 5 ha, für die ein besonderer Schutz erforderlich ist. Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, für die es ebenfalls einen besonderen Schutz bedarf. Die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals bzw. eines geschützten Landschaftsteils sind verboten. Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen eine flächenhafte Bebauung dar, die mit dem jeweiligen Schutzzweck nicht verträglich sind. In der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein befinden sich folgende flächenhafte Naturdenkmale: ▪ ND 40 – „17 Eichen und 6 Buchen“ (ND-7336-394) ▪ ND 48 – „Weindell (Kiesgrube)“ (ND-7336-418)
§ 30 Biotope i.V.m. § 15 LNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind „bestimmte Teile von Natur und

	Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben [...]“ Nach Abs. 2 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der aufgeführten Biotope führen können, verboten. Im Verbandsgemeindegebiet befinden sich viele verschiedene gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz. Hierbei handelt es sich um Trockenwälder, Trockengebüsche sowie Halbtrockenrasen. Da das Schutzregime der gesetzlich geschützten Biotope des § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG einer Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entgegensteht, zählen diese Flächen zur Ausschlusskulisse für Photovoltaikanlagen. Jedoch sind geschützte Grünlandflächen nach § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG der allgemeinen Ausschlusskulisse nicht zugeordnet.
Ausgleichsflächen im Sinne des BauGB	Innerhalb der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein wurden im Rahmen von Planfeststellungsverfahren, Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung, Satzungen und Baugenehmigungen Ausgleichsflächen festgesetzt. Diese Flächen sind bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen und stehen daher für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zur Verfügung.

1.3. Ausschlussflächen aufgrund von übergeordneter Planung

Folgende Ausschlusskriterien aufgrund übergeordneter Planungen wurden in der Restriktionsanalyse angewandt und sind in

- Karte 03 Ausschlusskriterien aufgrund übergeordneter Planungen

der Anlage dargestellt:

Vorrangausweisung	
Forstwirtschaft	Als wesentlicher Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes und seinen vielfältigen Funktionen ist der Wald unersetzbar. Dementsprechend sind die landesweit bedeutsamen Bereiche der Forstwirtschaft in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern. (ZN29). Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft dienen der Sicherung unabdingbarer Voraussetzungen für die Erhaltung des Waldes und Umsetzung forstwirtschaftlicher Aufgaben. Innerhalb dieser Vorranggebiete dürfen die Funktionen der Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt werden (Z 30).
Rohstoffsicherung	Auf allen Planungsebenen ist zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommen und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die

	Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten. Die notwendige Verkehrserschließung und der umweltverträgliche Transport sind unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzerfordernisse sicherzustellen (Z 127). Innerhalb der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau hat die Sicherung des Rohstoffabbaus Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen (Z 32).
Landwirtschaft	In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind (Z 28). Mit der Sicherung von für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Gebieten durch Vorranggebiete werden die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion im Sinne des ROG § 2, Absatz 4 geschaffen. Gleichzeitig wird hiermit dem Ziel 120 LEP IV, „die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen gesichert“, Rechnung getragen.

Des Weiteren gibt es innerhalb der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein die Vorranggebiete Windenergienutzung, welche den Ausschlussflächen allerdings nicht zugeordnet wurden.

1.4. Übersicht Restriktionsanalyse

In Überlagerung der im Vorhinein aufgelisteten Ausschlussflächen ergibt sich daraus eine Gesamtdarstellung der Restriktionen innerhalb der Verbandsgemeinde.

Wie vorangegangen dargelegt wurden Vorranggebiete für die Landwirtschaft zwar nicht als Ausschlusskriterium bestimmt, jedoch ist in

- *Karte 04 Gesamtdarstellung der Restriktionen mit Vorrangdarstellung Landwirtschaft*

eine entsprechende informative Darstellung vorgenommen, da im Falle einer PV-FFA-Entwicklung ein ergänzendes Zielabweichungsverfahren erforderlich wird.

In Überlagerung der Restriktionen und der Bodengüte ergibt sich die in

- *Karte 05 Gesamtdarstellung der Restriktionen mit Darstellung der Bodengüte*

Flächenkulisse der landwirtschaftlichen Flächen. Es zeigt sich, dass ein erheblicher Teil der landwirtschaftlich genutzten restriktionsfreien Flächen eine Bodengüte über 19 aufweisen und somit eine nennenswerte Wertigkeit aufweisen.

2. Eignungsanalyse

Anhand der vorher aufgeführten Ausschlussflächen, die sich aufgrund der tatsächlichen Nutzung, der naturschutzrechtlichen Vorgaben sowie durch ausgewählte Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) ergeben, ergibt sich im Umkehrschluss eine Kulisse an

Eignungsflächen. Innerhalb dieser Eignungskulisse gibt es Flächen, die für die Nutzung als Standort einer Freiflächen-Photovoltaikanlage besonders geeignet sind.

2.1. Positivkriterien

Durch die BauGB-Novelle 2021 und 2023 sowie durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV wurden folgende Positivkriterien festgelegt:

- Flächen im privilegierten Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, d. h. Flächen, welche sich in einem 200-Meter-Korridor längs von Autobahnen sowie Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen befinden. Innerhalb des Verbandsgemeindegebiets sind jedoch keine solcher privilegierten Flächen vorhanden.
- Des Weiteren wurden Positivkriterien in Anlehnung an den Grundsatz G 166 des LEP IV festgelegt. In Grundsatz 166 heißt es, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl der Acker- und Grünlandflächen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Ertragsmesszahl der Verbandsgemeinde herangezogen werden. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein liegt gemäß den Bodenschätzungsdaten des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) bei 38. In diesem Zusammenhang hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, dass Flächen mit einer Ertragsmess-/Ackerzahl ≤ 40 als grundsätzlich geeignete Flächen hinsichtlich einer Belegung mit Photovoltaikmodulen zu bewerten sind, die in
 - *Karte 06 Eignungskulisse mit Flächen der Ackerzahl kleiner/gleich 40*der Anlage dargestellt sind.

Darüber hinaus hat die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein dazu ausgesprochen, dass innerhalb einer Vorhabensfläche der Umfang der gemäß Photovoltaik-Studie identifizierten restriktionsfreien Flächen mit einer Bodengüte kleiner/gleich 40 um maximal 25 % überschritten werden darf.

Bei der Übertragung der „Ausschlussgründe“ des Kriterienkataloges in die Örtlichkeit bzw. auf konkrete Projekte hat sich gezeigt, dass in den nach dem Katalog insoweit restriktionsfreien Bereichen Flächen liegen, die eine höhere Ackerzahl aufweisen oder mit einem Vorrang für die Landwirtschaft belegt sind, und damit einer PV-Nutzung nicht zugänglich sein sollen, aufgrund ihrer geringen Größe oder ihres Zuschnittes aber für die Landwirtschaft selbstständig nicht nutzbar sind. Aus diesem Grund wurde für die Anwendung des Kriterienkataloges eine Ausnahmeklausel formuliert mit der Maßgabe, dass im Einzelfall auch wegen der Überschreitung der Ackerzahl oder des raumordnerischen Vorrangs grundsätzlich auszuschneidende Flächen im Flächennutzungsplan ausnahmsweise als Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt werden können. Im Falle, dass eine Überschreitung sowohl wegen der Ackerzahl als auch wegen Flächen innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft zugelassen werden soll, gilt der Wert von 25 % kumulativ als gemeinsame Höchstgrenze für beide „Ausnahmetatbestände“. Das Erfordernis der erfolgreichen Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten durch den Projektierer bleibt unberührt.

2.2. Förderfähigkeit nach EEG

Voraussetzungen zur Förderfähigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden in § 37 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) definiert. Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes konnten insbesondere förderfähige Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG ermittelt werden.

Im Zuge der Projektrealisierung ist die Förderfähigkeit grundsätzlich durch den Projektentwickler zu prüfen, sofern eine Förderung in Anspruch genommen werden soll. Die entsprechenden Voraussetzungen sind in diesem Zusammenhang zu erfüllen.

3. Einschränkungen

Ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Grünfläche vorgesehen, so ist zu prüfen, ob es sich dabei um artenreiches, extensives Grünland gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG handelt. Grundsätzlich ist eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Grünlandflächen nicht auszuschließen, jedoch erhöht sich damit das Ausgleichskontingent im Rahmen der Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren.

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist weiterhin darauf zu achten, dass ausreichende Abstände zu Waldflächen eingehalten werden müssen. Diese Vorsorgeabstände begründen sich zum einen daher, dass damit die Photovoltaikanlagen vor Verschattung und umstürzenden Bäumen sicher und zum anderen, dass Waldränder mit einer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit erhalten bleiben und geschützt werden. Die geltenden Abstände zu den Waldrändern sind im jeweiligen Bebauungsplanverfahren mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

Neben den oben genannten raumordnerischen und fachgesetzlichen Ausschlusskriterien können ergänzende städtebauliche Zielvorstellungen zur Steuerung der Raumnutzungen im Verbandsgemeindegebiet vorgegeben werden.

Um wohnortnahe Erholungsflächen zu erhalten, potentielle Beeinträchtigungen durch Sichtkontakt für Anwohner im Nahbereich zu vermeiden und zukünftige bauliche Erweiterungsabsichten nicht zu blockieren, können Abstandsflächen zu Ortslagen festgelegt werden. Solche pauschalen Abstandsflächen wurden auf Ebene der vorliegenden PV-Studie nach Abstimmung mit der Verwaltung jedoch nicht berücksichtigt. Die Entscheidung, ob ein pauschaler Abstand um die Ortslage einzuhalten ist, obliegt den jeweiligen Ortsgemeinden im Rahmen der Erstellung des nachgelagerten Standortkonzeptes.

4. Ergebnis der Potentialermittlung

In nachfolgender Tabelle ist die Verteilung der Potentialflächen für PV-FFA in der Verbandsgemeinde dargestellt. Insgesamt gibt es ca. 5.426 ha Potentialflächen auf Verbandsgemeindeebene. Dies entspricht rund 23 % der Verbandsgemeindefläche.

D. VORGEHENSWEISE DER ENTWICKLUNG VON PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN INNERHALB DER VERBANDSGEMEINDE LAUTERECKEN-WOLFSTEIN

Die Potentialermittlung innerhalb des Verbandsgemeindegebietes kam zu dem Ergebnis, dass rund 23 % Potentialfläche in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein vorhanden ist. Dieser Flächenanteil könnte zwar durch den Beschluss über die Feinjustierung (Überschreitung der Vorhabensfläche um 25 %) überschritten werden, jedoch ist nicht zu erwarten, dass eine tatsächliche Überschreitung des Gesamtflächenanteils eintritt.

Den einzelnen Ortsgemeinden und Städten steht es im Rahmen ihrer Planungshoheit frei eine Priorisierung der Flächen unter Berücksichtigung eigener Zielvorstellungen vorzunehmen und ein verbandsgemeindeweites Standortkonzept zu entwickeln, welches in den Flächennutzungsplan integriert wird.

1. Standortkonzept

1.1. Vorabstimmung mit einschlägigen Trägern öffentlicher Belange

Für das im Rahmen der Abwägung der Ortsgemeinden erstellte Standortkonzept, empfiehlt es sich eine Vorabstimmung mit einschlägigen Trägern öffentlicher Belange, um ergänzende Rahmenbedingungen zu ermitteln und mögliche Hindernisse frühzeitig zu erkennen und aus dem Weg zu räumen.

1.2. Bürgerbeteiligung / -informationen zum Standortkonzeptes

Um Spannungen im Planungsprozess zu vermeiden und die Akzeptanz der Maßnahmen in der lokalen Bevölkerung zu erhöhen, wird die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Informationen empfohlen. Häufig kann dadurch auf lokales Fachwissen zurückgegriffen und dadurch Fehlplanungen vermieden werden. Ziel ist es die lokale Bevölkerung möglichst frühzeitig in Prozesse einzubinden um die Energiewende gemeinsam zu gestalten.

1.3. Regionale Wertschöpfung

Um Logistik- und Wettbewerbsvorteile innerhalb der Verbandsgemeinde zu schaffen, wird die Ermittlung und Bewertung von Wertschöpfungseffekten empfohlen. In diesem Zusammenhang hat bspw. die Energieagentur Rheinland-Pfalz den „Online-Wertschöpfungsrechner“⁸ zur Verfügung gestellt, um Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Gleichzeitig sollte durch die Verbandsgemeinde bzw. die einzelnen Ortsgemeinden geprüft werden inwieweit die Möglichkeit besteht, potenzielle Standorte auf kommunalen Flächen zu entwickeln. Beispielsweise könnte hier eine Flächensicherung mittels Erwerbs oder Flächentausch erfolgen.

⁸ Energieagentur Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://www.energieagentur.rlp.de/angebote/kommune/regionale-wertschoepfung/wertschoepfungsrechner/>, Zugriff 01/2025.

2. Überprüfung der raumordnerischen Verträglichkeit

Photovoltaik-Freiflächenanlagen wirken sich in verschiedener Weise auf Raum und Umwelt aus und haben einen großen Flächenbedarf. Dieser liegt je nach Geländeprofil und Modul-Ausrichtung zwischen 0,7 und 1,4 Hektar pro Megawatt installierter Leistung. Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind insbesondere landwirtschaftliche Flächen. Der Bau von PV-FFA hat nicht nur Auswirkungen auf Flora und Fauna, das Landschaftsbild und die Bodenbeschaffenheit, sondern es ergeben sich auch Veränderungen durch Spiegelungseffekte, Versiegelungen sowie Flächenzerschneidungen und Barrierewirkungen. Diese Faktoren spielen eine Rolle für die Frage der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG, die das grundlegende Kriterium ist, mit dem die raumplanerische Regelungsbefugnis und die Bindung für Planungen, Vorhaben oder sonstige Maßnahmen eröffnet und begrenzt wird. In der Regel ist von einer Raumbedeutsamkeit ab 5 ha auszugehen. Im Einzelfall kann ein Vorhaben auch unterhalb einer Größe von 5 ha raumbedeutsam sein.⁹

Bis vor Kurzem wurde seitens der SGD Süd, als Obere Landesplanungsbehörde, vor dem Hintergrund der Raumbeanspruchung in dem Leitfaden „Großflächige Solaranlagen im Freiraum - Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht“ dargelegt, dass

- bei einer Flächengröße zwischen 0,5 ha und 10 ha in der Regel eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 LPIG
- bei einer Flächengröße über 10 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren gem. § 17 LPIG

von der zuständigen Landesplanungsbehörde durchzuführen ist.

Gemäß dem durch das Land Rheinland-Pfalz ausgearbeiteten „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ vom 26.01.2024 sind Raumordnungsverfahren jedoch im Regelfall nicht mehr erforderlich. Zum Themenfeld „Raumordnerische Prüfungen“ führt der Leitfaden in diesem Zusammenhang aus:

„Die Landesplanungsbehörden sollen im Rahmen ihrer Beratungsfunktion den Vorhabenträger möglichst frühzeitig darauf hinweisen, dass dieser die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde nicht beantragen muss, sondern gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 und 2 ROG ein Wahlrecht hat. Aus Gründen der dringend notwendigen Beschleunigung von Planungen und Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien ist von den oberen und unteren Landesplanungsbehörden bei Vorhaben für Freiflächen-PV-Nutzung die insbesondere durch § 16 Abs. 2 S. 1 ROG gegebene Möglichkeit anzuwenden und auf die Forderung nach Durchführung bzw. auf die Einleitung von Raumverträglichkeitsprüfungen im Regelfall abzusehen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen, nämlich, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben im Hinblick auf die in § 15 Abs. 1 S. 2 ROG genannten Kriterien zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird, soll die für Raumordnung zuständige Landesbehörde ein Raumordnungsverfahren einleiten (§ 15 Abs. 4 S. 4 ROG6); dies ist von ihr entsprechend in den Verfahrensakten zu dokumentieren.“

[...]

Auch auf beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfungen (§ 16 ROG) soll verzichtet werden. Insoweit sind von den Landesplanungsbehörden raumordnerische Belange in die

⁹ Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht, Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, 26.01.2024, S. 3

*landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG bzw. den nachfolgenden Bauleitplanverfahren einzubringen.*¹⁰

Sollte eine raumordnerische Überprüfung der Verträglichkeit in begründeteren Ausnahmefällen für geboten gehalten werden, kann es im Sinne einer Verfahrensverknüpfung sinnvoll sein, die raumordnerische Verträglichkeit von mehreren Anlagen innerhalb der Verbandsgemeinde in einem Verfahren zu prüfen. So können Auswirkungen der Anlagen untereinander, Wechselwirkungen und Synergieeffekte frühzeitig erkannt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, raumordnerische Verträglichkeitsprüfungen mit einem erforderlichen Zielabweichungsverfahren zu verbinden (§ 17 Abs. 9 LPlG).

Steht die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich konkurrierend zu anderen verbindlichen Zielen der Raumordnung (z.B. Vorranggebiet für die Landwirtschaft), entfalten diese Festlegungen zunächst Ausschlusswirkungen gegenüber einer geplanten PV-Nutzung. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 10 Abs. 6 LPlG) kann jedoch geprüft werden, ob eine Abweichung von dem betroffenen Ziel zugelassen werden kann.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind (z. B. Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, Vorranggebiete für die Landwirtschaft), ist nach Maßgabe der jeweiligen Regionalen Raumordnungspläne zunächst grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens kann jedoch geprüft werden, ob eine Abweichung von dem tangierten Ziel ausnahmsweise zulässig ist.

Erforderliche Zielabweichungsverfahren sind isoliert, d.h. ohne das Erfordernis eines zusätzlichen raumordnerischen Verfahrens, auf Ebene der oberen Landesplanungsbehörden durchzuführen.

3. Flächennutzungsplanung

Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung nach BauGB erforderlich. Die für Photovoltaikanlagen im Außenbereich aufzustellenden Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen und müssen landesplanerische Grundsätze im Rahmen der Abwägung berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

Gemäß § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden i.d.R. als Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. als sonstiges Sondergebiet i.S.v. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in einem Bebauungsplan ausgewiesen.

Mit der Bauleitplanung besteht die Möglichkeit, anhand objektiver und fachlich begründeter Kriterien und einer umfassenden Abwägung ortsangepasste Standortkonzepte unter Beteiligung der ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln. Ein Anspruch auf die Aufstellung eines Bauleitplans besteht jedoch nicht.

Zur Entlastung der Verwaltung wird eine Integration des vollständigen Standortkonzeptes in die Flächennutzungsplanung empfohlen, um ein Nebeneinander mehrerer Änderungen des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu vermeiden. Mögliche Vorgehensweisen sind dabei die Vollständige Übernahme sowie die Eventualplanung:

¹⁰ Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht, Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, 26.01.2024, S. 4 ff.

Übernahme in die Flächennutzungsplanung		
Vollständige Übernahme		Eventualplanung
Gesamtfortschreibung	Teilfortschreibung EE	Übernahme im Parallelverfahren

3.1. Vollständige Übernahme

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Integration in die **Gesamtfortschreibung** zur Flächennutzungsplanung.

Allerdings sind Gesamtfortschreibungen häufig durch lange Bearbeitungshorizonte geprägt. Gleichzeitig gilt es dann die Thematik gleichzeitig mit Fragen der Siedlungsentwicklung bzw. Gewerbeentwicklung innerhalb der Verbandsgemeinde zu diskutieren. In der Praxis gestaltet sich dieser Prozess allerdings sehr langwierig.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine themenbezogene **Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“** im Verbandsgemeindegebiet, um die Themen und Zielsetzungen der Verbandsgemeinde losgelöst von Fragen der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung zu diskutieren.

Allerdings steht der Vorteil der Verwaltungsentlastung dem Nachteil gegenüber, dass verschiedene Anlagenstandorte in Abhängigkeit der jeweiligen Projektierer unterschiedlicher Realisierungshorizonte vorweisen, sodass sich die Verfahrensdauer häufig länger gestaltet.

3.2. Eventualplanung | Fortschreibung im Parallelverfahren

Alternativ können Projektflächen, die im Einklang mit dem Ergebnis der Potentialflächenermittlung stehen „on demand“ im Parallelverfahren entwickelt werden.

Die Potentialflächenermittlung kann entweder verwaltungsintern in der „Schublade“ gelagert werden und bei potenziellen bspw. Investorenprojekten abgeglichen werden oder in Form eines digitalen Freiflächenkatasters für jedermann einsehbar zur Verfügung gestellt werden.

Allerdings gilt es hierbei zu berücksichtigen, dass die Verwaltung im Worst Case mehrere Änderungsverfahren innerhalb der Verbandsgemeinde gleichzeitig durchführen und betreuen muss, sodass bei dieser Vorgehensweise der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen ist. Vorteile ergeben sich insbesondere für künftige Projektierer, die ihre Projektverläufe nicht zeitlich aufeinander abstimmen müssen.

3.3. Vorgehensweise der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein hat sich dazu entschieden, alle bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bekannten FFPV-Planungen in die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Es ist bekannt, dass einige der zu darin enthaltenen Flächendarstellungen eine Überlagerung mit Vorranggebieten (insbes. der Landwirtschaft) sowie eine Überschreitung des Eignungsflächenpools aufweisen. Bis zur Durchführung der Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB kann ein Nachweis über die Einhaltung des hier dargelegten Kriterienkatalogs seitens der Vorhabenträger erbracht werden. Im Falle, dass ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann wird eine Aufgabe bzw. Reduzierung der Flächendarstellung empfohlen, um das Verfahren der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans nicht zu erschweren. Die Fortschreibung des

Flächennutzungsplans wie oben dargelegt als Teilfortschreibung oder im Parallelverfahren bleibt der Verbandsgemeinde unbenommen.

Der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Flächenanteile zum Planungsstand Januar 2025 der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu entnehmen:

Gemeinde	Gemeinde- fläche [km²]	Gemeinde- fläche [ha]	Sonderbauflächen PV-FFA im Vorent- wurf enthalten [ha]	Anteil Sonderbau- fläche PV-FFA an Gemeindefläche in %
Adenbach	2,94	294	66,64	22,7%
Aschbach	4,45	445	-	0,0%
Buborn	2,85	285	6,31	2,2%
Cronenberg	2,65	265	26,91	10,2%
Deimberg	2,12	212	20,05	9,5%
Einöllen	4,89	489	15,1	3,1%
Eßweiler	8,09	809	8	1,0%
Ginsweiler	3,99	399	10,3	2,6%
Glanbrücken	4,66	466	-	0,0%
Grumbach	3,34	334	-	0,0%
Hausweiler	1,56	156	9	5,8%
Hefersweiler	7,2	720	87,1	12,1%
Heinzenhausen	2,21	221	25	11,3%
Herren-Sulzbach	2,92	292	14,8	5,1%
Hinzweiler	5,32	532	20,3	3,8%
Hohenöllen	5,16	516	14,4	2,8%
Homberg	10,98	1.098	31,9	2,9%
Hoppstädten	6,23	623	50,04	8,0%
Jettenbach	10,42	1.042	78	7,5%
Kappeln	7,68	768	7,9	1,0%
Kirrweiler	6,36	636	-	0,0%
Kreimbach-Kaulbach	9,03	903	61,35	6,8%
Langweiler	4,16	416	54,4	13,1%
Lauterecken	8,89	889	31,7	3,6%
Lohnweiler	4,94	494	19,4	3,9%
Medard	5,98	598	-	0,0%
Merzweiler	2,27	227	-	0,0%
Nerzweiler	2,13	213	-	0,0%
Nußbach	8,11	811	57,5	7,1%
Oberweiler im Tal	4,71	471	-	0,0%
Oberweiler-Tiefenbach	3,21	321	7,6	2,4%
Odenbach	7,49	749	40,2	5,4%
Offenbach-Hundheim	7,85	785	9,5	1,2%
Reipoltskirchen	7,49	749	26,87	3,6%
Reisberg	3,82	382	86,3	22,6%
Rothselberg	8,75	875	-	0,0%
Rutsweiler an der Lauter	4,31	431	-	0,0%

Sank Julian	14,09	1.409	84	6,0%
Unterjeckenbach	7,54	754	28,3	3,8%
Wiesweiler	3,33	333	17,8	5,3%
Wolfstein	13,75	1.375	6	0,4%
VG-Gesamt	238,16	23.816	1022,67	4,3%

4. Bebauungsplanung

Abgesehen von den Standorten im 200-Meter-Korridor entlang von Autobahnen und zweigleisigen Bahnlinien (beides in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein nicht vorhanden), gehören Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich nicht zu den privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist somit nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass in § 35 Abs. 3 BauGB genannte öffentliche Belange beeinträchtigt sein werden.

Die vorliegende Photovoltaik-Studie beinhaltet Kriterien, die im Ergebnis eine Flächenkulisse für potentielle Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen abbilden. Darüber hinaus zu betrachtende Kriterien wie

- Artenschutz
- Landschafts- und Ortsbild
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Verschattung
- Abstände zu Waldflächen
- Siedlungsabstände
- Netzanschlussmöglichkeit bzw. Distanz zum Einspeisepunkt
- Verkehrliche Erschließung
- Flächenverfügbarkeit
- Akzeptanz vor Ort
- Betroffenheit von Nachbargemeinden

sind im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans in einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zu untersuchen.

E. FAZIT

Im Rahmen der vorliegenden Potentialflächenermittlung konnte anhand der aufgeführten Kriterien insgesamt ca. 5.426 ha Potentialflächen auf Verbandsgemeindeebenen ermittelt werden. Dies entspricht etwa 23 % der Verbandsgemeindefläche.

Die Potentialflächenermittlung zeigt jedoch auch auf, dass, insbesondere aus naturräumlichen, naturschutzfachlichen und raumordnerischen Gründen nicht jede Ortsgemeinde Anlagen in ihrer Gemarkung errichten können. Eine Möglichkeit zur solidarischen Verteilung der potentiellen Flächenkulisse stellt ein „Solidarpakt“ dar, mit dem möglichst alle Ortsgemeinden an in Rede stehenden Einnahmen partizipieren können und zudem nach Möglichkeit keine Übervorteilung einzelner erfolgt.

Es ist zudem grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die vorliegende Studie lediglich eine Rahmenplanung darstellt: Eine weitere Abschichtung ist nicht zielführend, da die

Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zuletzt auch von der Flächenverfügbarkeit abhängig ist, welche im Rahmen dieser Studie nicht ermittelt werden kann.

Die ermittelten Potentialflächen sind nicht gänzlich frei von Restriktionen. Die Flächen müssen daher im Rahmen der Genehmigungsverfahren (Flächennutzungsplanverfahren, Bebauungsplanverfahren oder Baugenehmigungsverfahren) weiteren Prüfungen unterzogen werden. Dabei sind insbesondere artenschutzrechtliche Belange zu prüfen, da diese im Rahmen der vorliegenden Studie nicht untersucht worden sind. Unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse der nachgelagerten Verfahrensschritte können die verschiedenen Flächenpotentiale ganz oder teilweise als Sonderbauflächen für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen den Flächennutzungsplan übernommen werden. Dabei erfolgt jedoch keine pauschale Übernahme von Flächen in den Flächennutzungsplan.

F. ANHANG

Karte 01 Gesamtkulisse der Nutzungen

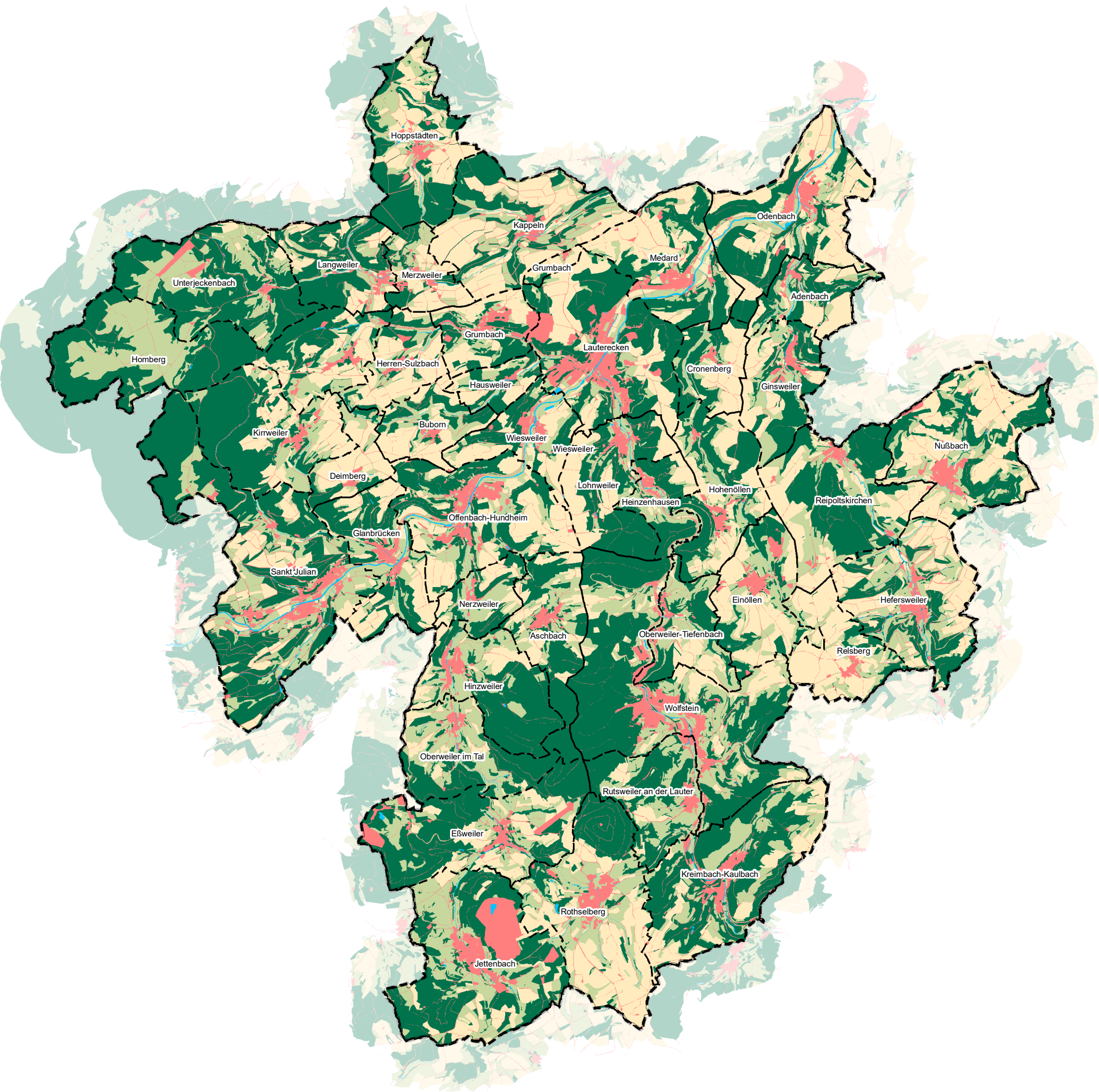
Karte 02 Ausschlusskriterien aufgrund naturschutzfachlicher Bestimmungen

Karte 03 Ausschlusskriterien aufgrund übergeordneter Planungen

Karte 04 Gesamtdarstellung der Restriktionen mit Vorrangdarstellung Landwirtschaft

Karte 05 Gesamtdarstellung der Restriktionen mit Darstellung der Bodengüte

Karte 06 Eignungskulisse mit Flächen der Ackerzahl kleiner/gleich 40



Legende

- anthropogene Nutzung
- Landwirtschaft
- Wald / Gehölze
- Freiflächen
- Gewässer
- Verbandsgemeindegrenze
- Gemeindegrenzen

**Verbandsgemeinde
Lauterecken-Wolfstein**

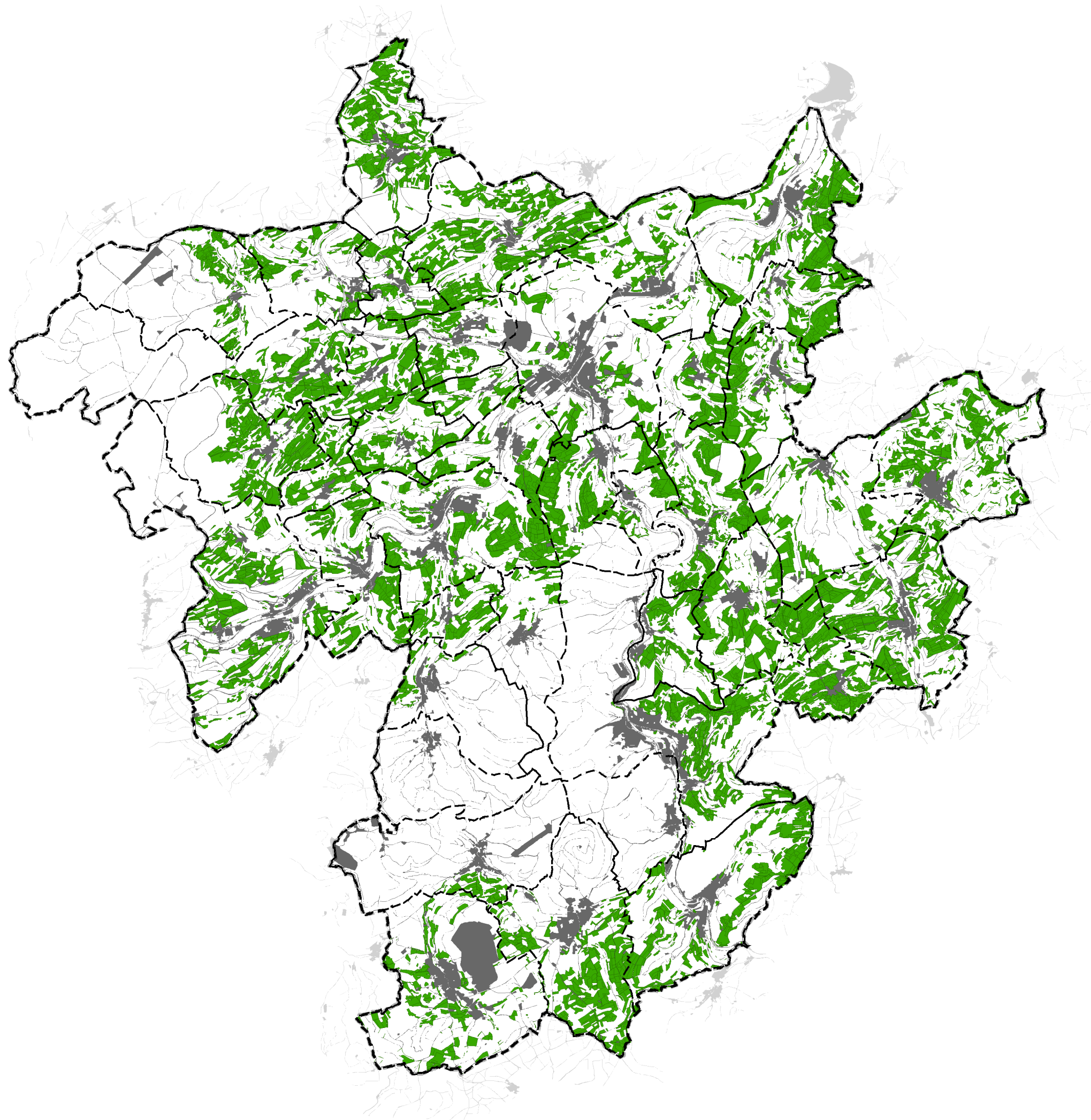
**Studie zur Prüfung von
Standorten für Photovoltaik-Anlagen**

Karte 01

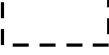
Gesamtkulisse der Nutzungen

Quelle:

0 235 470 940
M. 1:85.000



Legende

-  Entwicklungsfähige Flächen
Ackerzahl kleiner/gleich 40
-  anthropogene Nutzung
-  Verbandsgemeindegrenze
-  Gemeindegrenzen

**Verbandsgemeinde
Lauterecken-Wolfstein**

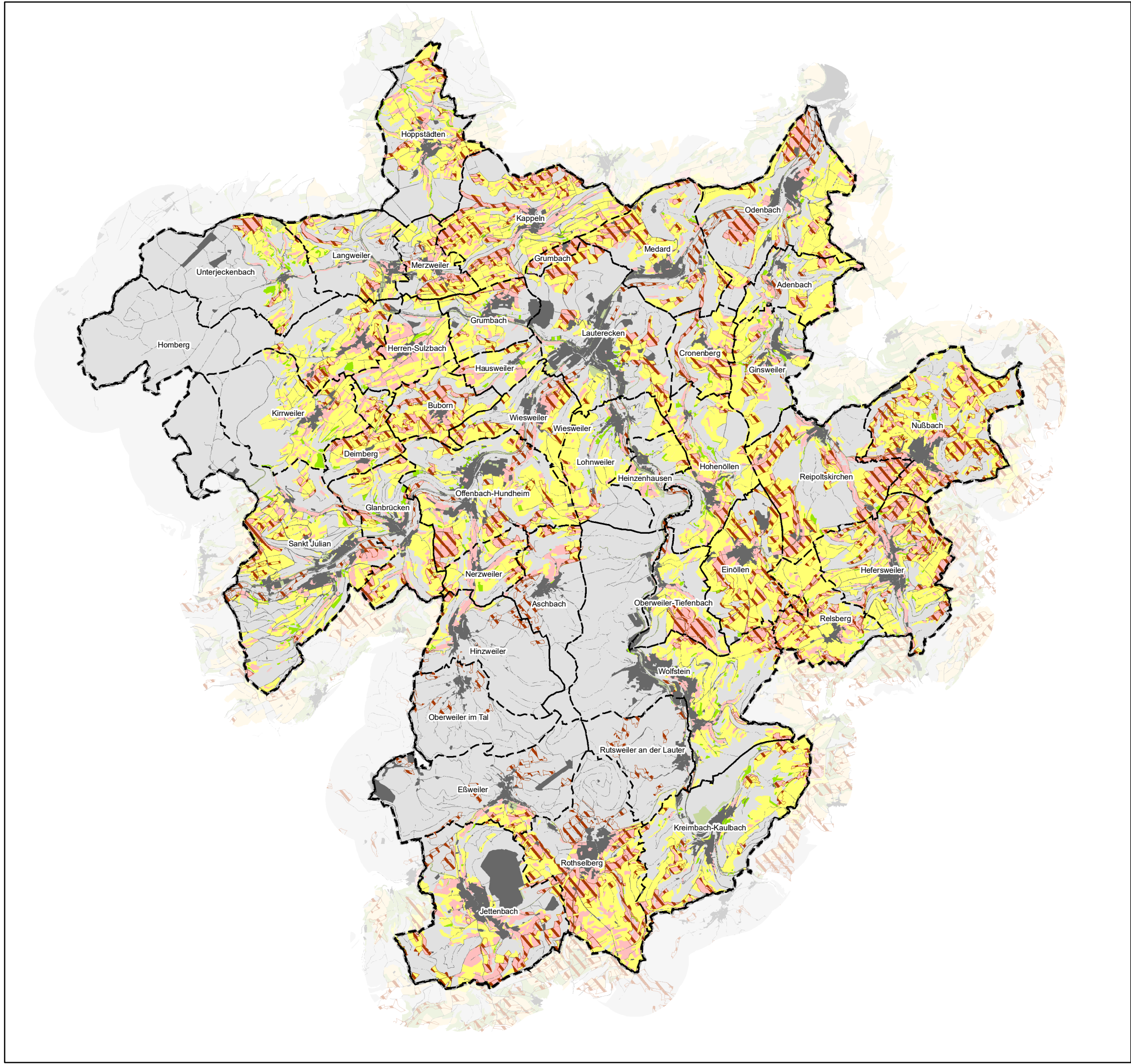
**Studie zur Prüfung von
Standorten für Photovoltaik-Anlagen**

Karte 06

Eignungskulisse

Quelle:

0 200 400 800
M. 1:85.000



Legende

-  Vorrangflächen für die Landwirtschaft
-  anthropogene Nutzung
-  Flächen mit Restriktionen
- Acker-/Grünlandzahl
(Durchschnittswert der VG = 38)**
 -  ≤ 19
 -  19 bis ≤ 40
 -  > 40
-  Verbandsgemeidengrenze
-  Gemeidengrenzen

**Verbandsgemeinde
Lauterecken-Wolfstein**

**Studie zur Prüfung von
Standorten für Photovoltaik-Anlagen**

Karte 05

Eignungskulisse

Quelle:

M. 1:85.000

Legende

- Grünland
- Ackerland
- anthropogene Nutzung
- Flächen mit Restriktionen
- Vorrangflächen für die Landwirtschaft
- Verbandsgemeindegrenze
- Gemeindegrenzen

**Verbandsgemeinde
Lauterecken-Wolfstein**

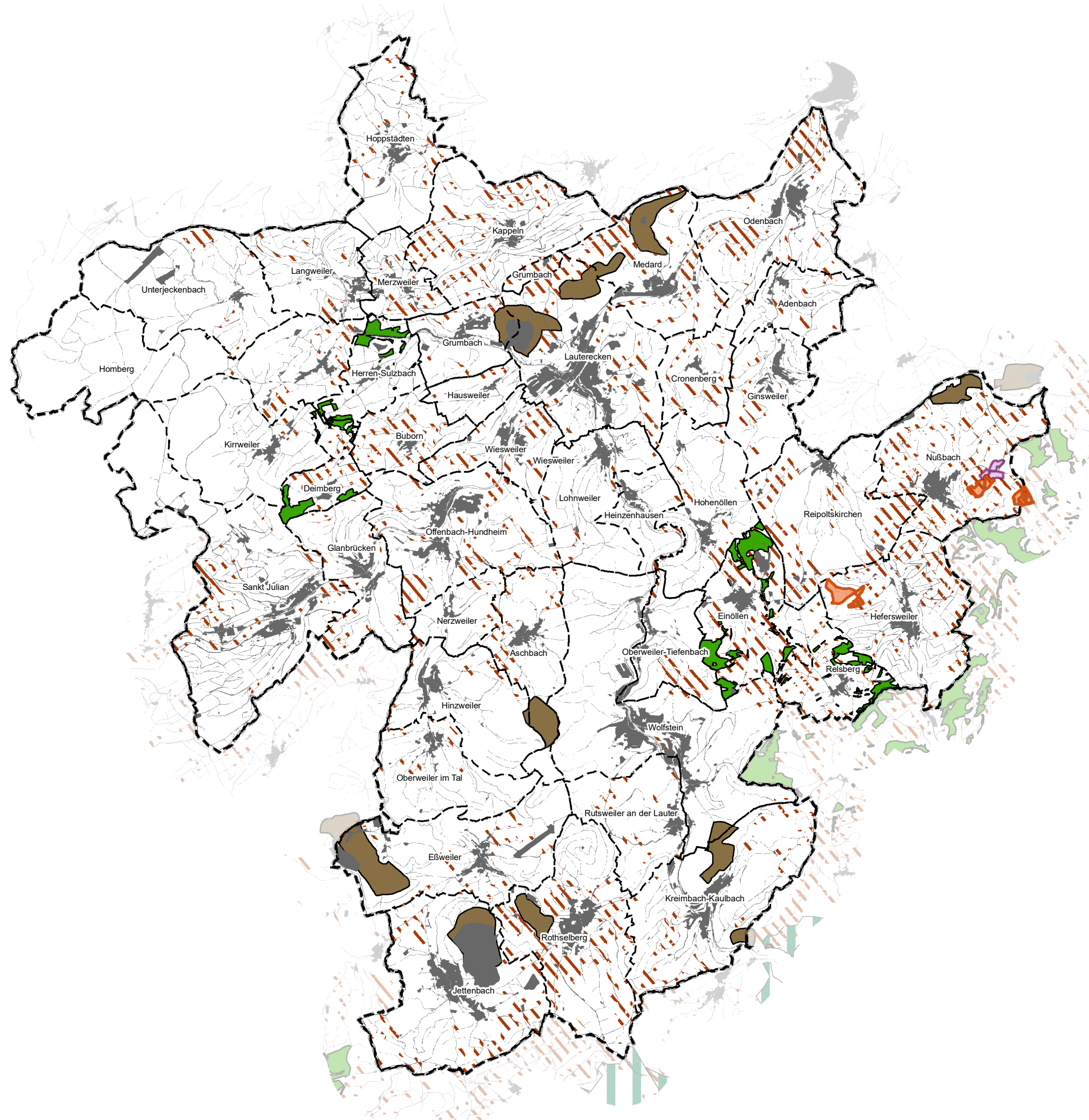
**Studie zur Prüfung von
Standorten für Photovoltaik-Anlagen**

Karte 04

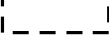
Eignungskulisse

Quelle:

0 245 490 980
M. 1:85.000



Legende

-  Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung
-  Vorranggebiet Rohstoffsicherung
-  Vorranggebiet Forstwirtschaft
-  Verbandsgemeindegrenze
-  Gemeindegrenzen

**Verbandsgemeinde
Lauterecken-Wolfstein**

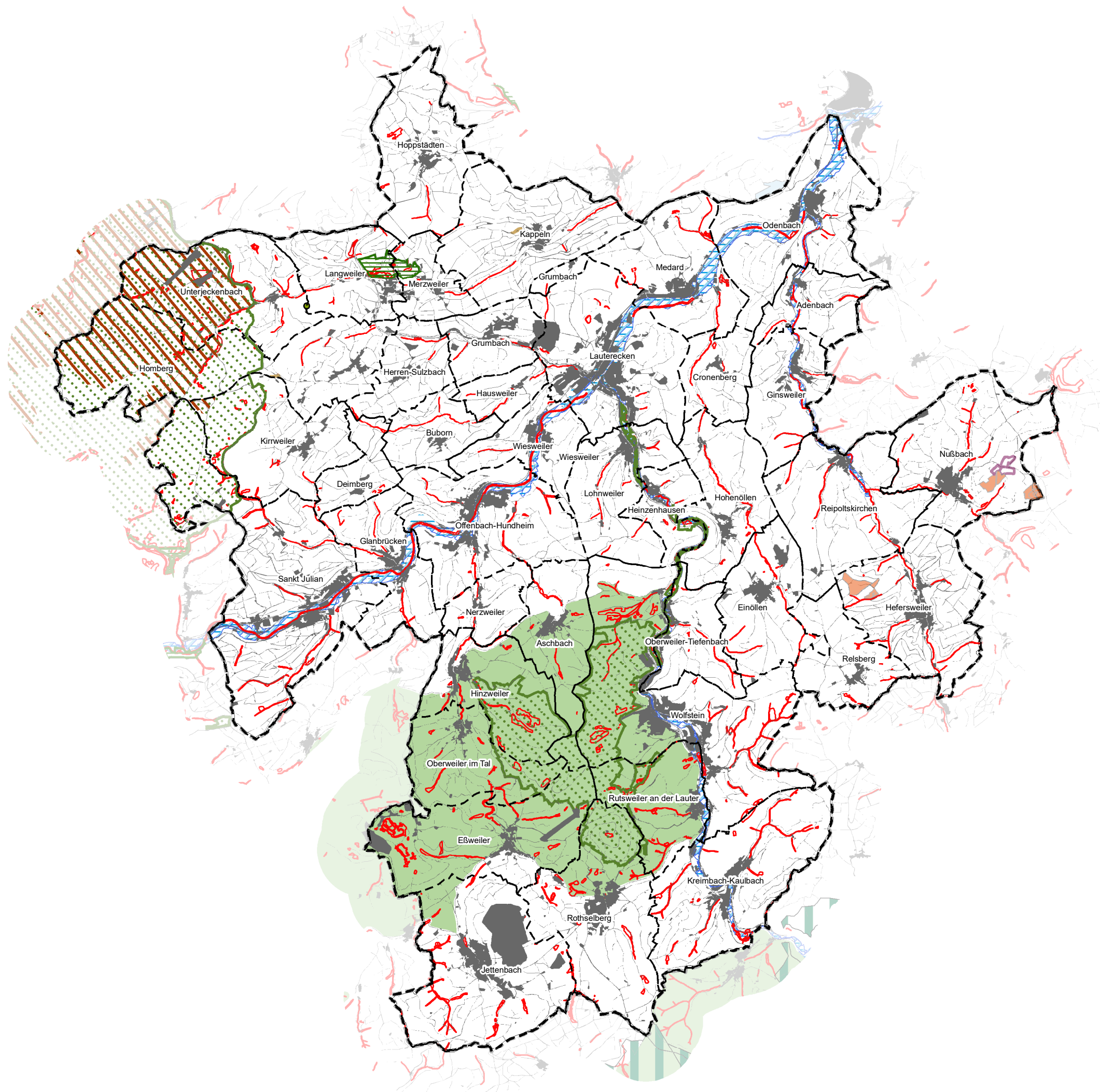
**Studie zur Prüfung von
Standorten für Photovoltaik-Anlagen**

Karte 03

Ausschlusskriterien

Quelle:

0 245 490 980
M. 1:85.000



Legende

-  FFH-Gebiet
-  Geschützter Landschaftsbestandteil
-  Naturdenkmal
-  Naturschutzgebiet
-  Vogelschutzgebiet
-  Biotope
-  Biotope
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Überschwemmungsgebiet (gesetzlich)
-  Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)
-  Verbandsgemeindegrenze
-  Gemeindegrenzen

**Verbandsgemeinde
Lauterecken-Wolfstein**

**Studie zur Prüfung von
Standorten für Photovoltaik-Anlagen**

Karte 02

Ausschlusskriterien

Quelle:

0 250 500
M. 1:85.000